

Fachspezifische Bestimmungen für das Master-Studienfach Musikpädagogik (Erwerb von 45 ECTS-Punkten)

an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg

vom 15. März 2016

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2016-47)

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl kann für die Richtigkeit keine Gewähr übernommen werden. Maßgeblich ist stets der Text der amtlichen Veröffentlichung; die Fundstellen sind in der Überschrift angegeben.

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg die folgende Satzung.

Inhaltsübersicht

1. Teil: Allgemeine Vorschriften	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Ziel des Studiums, Kompetenzen (Lernergebnisse)	2
§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Kombinationsmöglichkeiten, Namensgebung, Regelstudienzeit.....	3
§ 4 Zugang zum Studium, empfohlene Grundkenntnisse	3
§ 5 Kontrollprüfungen	5
§ 6 Prüfungsausschuss	6
2. Teil: Erfolgsüberprüfungen	6
§ 7 Fachspezifische sonstige Prüfungen	6
§ 8 Abschlussbereich: Master-Thesis und Abschlusskolloquium	6
§ 9 Gesamtnote, Studienfachnote und Bereichsnote.....	6
3. Teil: Schlussvorschriften.....	7
§ 10 Inkrafttreten.....	7
Anlage SFB: Studienfachbeschreibung.....	8

1. Teil: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese fachspezifischen Bestimmungen (FSB) ergänzen die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (JMU) vom 1. Juli 2015 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Ziel des Studiums, Kompetenzen (Lernergebnisse)

(1) ¹Das Studienfach Musikpädagogik wird von der Philosophischen Fakultät der JMU im Rahmen eines aus zwei gleichwertigen Hauptfächern bestehenden Master-Studiengangs angeboten; das Studienfach Musikpädagogik ist dabei forschungsorientiert ausgerichtet. ²Wird die Abschlussarbeit im Studienfach Musikpädagogik angefertigt, so wird der Abschluss „Master of Arts“ (M.A.) erworben.

(2) ¹Das Studium der Musikpädagogik versteht sich als wissenschaftlich orientierte Fachausbildung. ²Es schafft die Grundlage für einen weiteren beruflichen Werdegang in der Wissenschaft oder für höher qualifizierte Tätigkeiten im Bereich der Musikvermittlung. ³Ein breites Angebot an Lehrveranstaltungen vermittelt vertiefte künstlerisch-praktische Expertise, organisationsstrukturelle Kompetenzen auf der Basis Angewandter und Kulturerforschender Musikpädagogik sowie forschungsbasierte bildungstheoretische Reflexion im Diskurs aktueller musikbezogener Fragestellungen. ⁴Das Konzept ermöglicht dabei, durch individuelle Schwerpunktsetzungen ein spezifisches fachliches Profil zu entwickeln. ⁵Durch die Abschlussarbeit zeigen die Studierenden, dass sie in einem thematisch und zeitlich begrenzten Umfang in der Lage sind, eine Aufgabe aus der Musikpädagogik methodisch und wissenschaftlich weitgehend selbstständig zu bearbeiten.

⁶Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums verfügen die Studierenden über folgende Kompetenzen:

- Der/Die Studierende ist über musikpädagogische Arbeits-, Forschungs- und Berufsfelder in ihren Kontexten orientiert und in der Lage, entsprechende Gegenwartsstrategien und Zukunftsperspektiven eigenständig zu identifizieren.
- Der/Die Studierende verfügt über ein grundlegendes didaktisch-methodisches Repertoire für Erwerb und öffentliche Präsentation vokal-instrumentaler Fertigkeiten, auch im Bereich Ensemblearbeit und Ensembleleitung. Er/Sie kennt Zugänge zu Theorie und Praxis der Musikvermittlung in unterschiedlichsten Bildungskontexten und prüft diesbezüglich individuelle berufliche Perspektiven.
- Der/Die Studierende nutzt eigenständig ausgewählte Institutionen, Organisationsformen des Musiklebens und Strukturen kultureller Bildung, beobachtet differenziert Steuerungsmechanismen musikalischer Bildung und wendet mediale Vermittlungsstrategien an. Der/Die Studierende realisiert hierfür an ausgewählten musikkulturellen Institutionen und Organisationsformen des Musiklebens Projekte. Er/Sie prüft individuelle berufliche Perspektiven der Kulturvermittlung.
- Der/Die Studierende beteiligt sich am bildungstheoretischen Diskurs musikpädagogischer Forschung und positioniert sich innerhalb musikkultureller Netzwerke. Der/Die Studierende wendet ausgewählte Methoden musikpädagogischer Forschung auf zentrale Fragestellungen musikpädagogischer Theoriebildung an und prüft diesbezüglich individuelle berufliche Perspektiven.
- Der/Die Studierende verfügt über Kenntnisse zur weitgehend eigenständigen Bearbeitung eines komplexeren musikpädagogischen Problems nach wissenschaftlichen Methoden und kann sein/ihr Ergebnis gemäß wissenschaftlichen Fachstandards sprachlich differenziert präsentieren. Er/Sie verfügt über fundiertes Wissen zu ausgewählten The-

menbereichen der Musikpädagogik und ist in der Lage, erworbene Kenntnisse wissenschaftlich adäquat zu durchdringen, sie einzuordnen und in kompetenten Beiträgen im freien Vortrag wie im fachlichen Dialog kritisch zu reflektieren.

§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Kombinationsmöglichkeiten, Namensgebung, Regelstudienzeit

(1) Das Studienfach Musikpädagogik kann sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester begonnen werden.

(2) ¹Das Studium ist wie folgt gegliedert:

<i>Gliederungsebene</i>	<i>ECTS-Punkte</i>		
Hauptfach Musikpädagogik	45		
Pflichtbereich		35	
Wahlpflichtbereich		10	
zweites Hauptfach	45		
Abschlussbereich	30		
<i>gesamt</i>	120		

²Dabei müssen im Wahlpflichtbereich mit benoteten Prüfungen versehene Module im Umfang von mindestens 5 ECTS-Punkten erfolgreich absolviert worden sein.

(3) Das Master-Studienfach Musikpädagogik hat eine Regelstudienzeit von vier Semestern, in der insgesamt 45 ECTS-Punkte erworben werden müssen; daneben ist ein zweites Master-Studienfach im Umfang von 45 ECTS-Punkten zu absolvieren sowie ein Abschlussbereich im Umfang von 30 ECTS-Punkten, der entweder im Studienfach Musikpädagogik oder im zweiten gewählten Studienfach zu leisten ist.

(4) ¹Das Master-Studienfach Musikpädagogik kann grundsätzlich mit jedem an der JMU angebotenen Master-Studienfach (Erwerb von 45 ECTS-Punkten) kombiniert werden, sofern in den FSB des jeweiligen Studienfachs keine Einschränkung im Hinblick auf die Kombinierbarkeit mit anderen Studienfächern getroffen wird.

§ 4 Zugang zum Studium, empfohlene Grundkenntnisse

(1) ¹Der Zugang zum Master-Studienfach Musikpädagogik erfordert

- einen Abschluss in einem Bachelor-Studiengang (Erwerb von 180 ECTS-Punkten) an der JMU oder an einer anderen in- oder ausländischen Hochschule oder einen gleichwertigen in- oder ausländischen Abschluss (z.B. Staatsexamen) sowie
- den Nachweis von Kompetenzen aus Modulen im Umfang von mindestens 50 ECTS-Punkten im Bereich der Musikpädagogik entsprechend dem an der JMU für das Bachelor-Studienfach Musikpädagogik verwendeten ECTS-Punkte-Schema (erworben in der Regel im Rahmen des in Buchst. a) genannten Erststudiums). Die benötigten Kompetenzen werden beispielsweise im Rahmen des Studienfachs sowie des Bachelor-Hauptfachs Musikpädagogik mit dem Abschluss „Bachelor of Arts“ (Erwerb von 180 ECTS-Punkten bzw. von 120 ECTS-Punkten) sowie im Rahmen des Bachelor-Haupt- und Nebenfachs Musikpädagogik (Erwerb von 75 ECTS-Punkten bzw. von 60 ECTS-Punkten) an der JMU vermittelt. Die Kompetenzen können aber auch in einem vergleichbaren fachlich einschlägigen musik-, kultur- und medienbezogenen oder

pädagogisch orientierten Studienfach mit musikpraktischen Anteilen an der JMU oder an einer anderen in- oder ausländischen Hochschule erworben worden sein.

(2) ¹Der Antrag auf Zugang zum Master-Studium der Musikpädagogik für das jeweils folgende Semester ist in der durch den Prüfungsausschuss (vgl. Abs. 4) für das Master-Studienfach Musikpädagogik festgelegten Form bis zum 15. Juli (für das Wintersemester) bzw. bis zum 15. Januar (für das Sommersemester) an den Vorsitzenden / die Vorsitzende des Prüfungsausschusses form- und fristgerecht zu stellen; es kann dabei insbesondere ein elektronisches Bewerbungsverfahren über die einschlägigen Webseiten der JMU vorgesehen werden. ²Unterlagen gemäß Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a) können aus von dem Bewerber / der Bewerberin nicht zu vertretenden Gründen noch bis spätestens 15. September (für das Wintersemester) bzw. 15. März (für das Sommersemester) nachgereicht werden, um einen endgültigen Zugang zum Master-Studium der Musikpädagogik erhalten zu können. ³Für den Fall, dass diese Frist nicht eingehalten werden kann (z.B. weil das Abschlusszeugnis im Bachelor-Studiengang noch nicht ausgestellt wurde), steht lediglich der Weg über einen auflösend bedingten Zugang gemäß der Vorgaben des Abs. 7 offen.

(3) ¹Dem Antrag sind beizufügen:

1. Leistungen aus dem in Abs.1 Buchst a) genannten Erststudium,
 - a) Nachweis eines Hochschulabschlusses oder gleichwertigen Abschlusses (im Falle eines beantragten endgültigen Master-Zugangs) oder
 - b) Nachweis des Erwerbs von 150 ECTS-Punkten oder - bei nicht im Sinne des ECTS modularisierten Studienfächern - Leistungen im entsprechenden Umfang (im Falle eines beantragten auflösend bedingten Master-Zugangs),
2. sowie eine Übersicht über zuvor erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen (Transcript of Records) mit Angabe der in Bezug auf das Studienfach Musikpädagogik bestandenen Module und den ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen einschließlich der dafür vergebenen ECTS-Punkte und Prüfungsnoten sowie gegebenenfalls angerechneter Prüfungsleistungen bzw. im Falle eines beantragten auflösend bedingten Zugangs zum Master-Studium eine vorläufige Übersicht über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen mit den genannten Angaben. Aus der Übersicht muss insbesondere hervorgehen, dass der Bewerber / die Bewerberin die für das Master-Studium in Musikpädagogik erforderlichen Kompetenzen gemäß Abs. 1 Buchst. b) (im Falle eines beantragten endgültigen Master-Zugangs) bzw. gemäß Abs. 7 Satz 1 Buchst. b) (im Falle eines beantragten auflösend bedingten Master-Zugangs) erworben hat.

(4) ¹Über die Erfüllung der Voraussetzungen nach Abs. 1 Buchst. a), sowie über das Vorliegen der erforderlichen Mindest-Kompetenzen (Abs. 1 Buchst. b)) entscheidet der Prüfungsausschuss für das Master-Studienfach Musikpädagogik. ²Die Regelungen des § 14 ASPO finden entsprechende Anwendung. ³Der Prüfungsausschuss kann sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben weiterer Personen mit Hochschulprüferberechtigung bedienen. ⁴Bei der Entscheidung über die Gleichwertigkeit der Erstabschlüsse mit dem genannten Referenzabschluss sowie für den Nachweis der erforderlichen Mindest-Kompetenzen und deren Umfang (insbesondere bei nicht-modularisierten Studienfächern) gilt nach Maßgabe des Art. 63 BayHSchG der Grundsatz der Beweislastumkehr sowie die Verpflichtung, Gleichwertigkeit festzustellen, soweit keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) bestehen.

(5) ¹Im Falle des Nichtvorliegens der in Abs. 1 Buchst. a) und/oder b) genannten Voraussetzungen ist der Zugang zum Master-Studium in Musikpädagogik nicht gegeben, sofern nicht ein Zugang zum Master-Studium gemäß Abs. 7 in Frage kommt. ²Der Bewerber / die Bewerberin erhält in diesem Fall einen mit Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

(6) ¹Liegen die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 Buchst. a) und b) vor, wird der Bewerber / die Bewerberin zum Master-Studienfach Musikpädagogik zugelassen.

(7) ¹Um einen ununterbrochenen Übergang vom Bachelor- zum Master-Studium zu ermöglichen, kann ein Bewerber oder eine Bewerberin, der bzw. die zum Zeitpunkt der Bewerbung den nach Abs. 1 Buchst. a) erforderlichen Abschluss noch nicht nachweisen kann, einen mit einer auflösenden Bedingung versehenen Zugang zum Master-Studium zum sich unmittelbar anschließenden Semester unter folgenden Voraussetzungen erhalten:

- a) den Nachweis von mindestens 150 ECTS-Punkten zum Zeitpunkt der Bewerbung im nach Abs. 1 Buchst. a) vorausgesetzten Erststudium sowie
- b) den Nachweis von Kompetenzen aus Modulen im Umfang von mindestens 50 ECTS-Punkten im Bereich der Musikpädagogik entsprechend dem an der JMU für das Studienfach Musikpädagogik verwendeten ECTS-Punkte-Schema /erworben in der Regel im Rahmen des in Buchst. a) genannten Erststudiums). Die benötigten Kompetenzen werden beispielsweise im Rahmen des Studienfachs sowie des Bachelor-Hauptfachs Musikpädagogik mit dem Abschluss „Bachelor of Arts“ (Erwerb von 180 ECTS-Punkten bzw. von 120 ECTS-Punkten) sowie im Rahmen des Bachelor-Haupt- und Nebenfachs Musikpädagogik (Erwerb von 75 ECTS-Punkten bzw. von 60 ECTS-Punkten) an der JMU vermittelt. Die Kompetenzen können aber auch in einem vergleichbaren fachlich einschlägigen musik-, kultur- und medienbezogenen oder pädagogisch orientierten Studienfach mit musikpraktischen Anteilen an der JMU oder an einer anderen in- oder ausländischen Hochschule erworben worden sein.

²Der endgültige Zugang hängt von der Erfüllung der auflösenden Bedingung ab, dass der nach Abs. 1 Buchst. a) genannte Erstabschluss spätestens mit Ablauf der Rückmeldefrist für das zweite Fachsemester im Studienfach Musikpädagogik (Erwerb von 45 ECTS-Punkten) nachgewiesen wird. ³Im Falle der Nichterfüllung dieser auflösenden Bedingung ist der Bewerber bzw. die Bewerberin zum Ablauf des ersten Fachsemesters zu exmatrikulieren.

(8) ¹Für Bewerber bzw. Bewerberinnen, die den einschlägigen Erstabschluss nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ist zusätzlich ein Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse erforderlich. ²Dieser Nachweis ist entsprechend den Vorgaben der Immatrikulationssatzung der JMU in der jeweils geltenden Fassung zu führen.

§ 5 Kontrollprüfungen

Es werden keine Kontrollprüfungen gemäß § 13 Abs. 5 ASPO durchgeführt.

§ 6 Prüfungsausschuss

¹Der Prüfungsausschuss wird wie in § 14 Abs. 1 Satz 3 ASPO gebildet. ²Er kann zu seinen Tätigkeiten beratende Mitglieder ohne Stimmrecht hinzuziehen, insbesondere die Fachstudienberater und -beraterinnen.

2. Teil: Erfolgsüberprüfungen

§ 7 Fachspezifische sonstige Prüfungen

¹Als zusätzliche sonstige Prüfungsform gem. § 24 Abs. 7 ASPO sind die Prüfungsformen „Praktikumsbericht“ und „Werkstattprotokoll“ vorgesehen. ²Der Praktikumsbericht ist eine Dokumentation des Praktikumsverlaufs (zeitliche Strukturen, Arbeitsalltag, Betreuungssituation) und er gibt einen Überblick über Art und Umfang der im Praktikum übernommenen Aufgaben (überwiegend Hospitation oder aktive musikpraktische, organisatorisch-planerische oder recherchierend-forschende Einbindung). ³Er dient auch zur Reflexion der Praktikumerfahrungen (Erwerb von Kompetenzen) und er beinhaltet eine Praktikumsbescheinigung. ⁴Ein Werkstattprotokoll ist die chronologisch-systematische Dokumentation aller Strukturen, Entscheidungen und Aktivitäten der künstlerisch-praktischen bzw. projektorientierten bzw. fachwissenschaftlichen Forschungswerkstatt.

§ 8 Abschlussbereich: Master-Thesis und Abschlusskolloquium

(1) ¹Für die Master-Thesis werden 20 ECTS-Punkte vergeben. ²Die Bearbeitungszeit beträgt vier Monate. ³Die Master-Thesis kann nicht fächerübergreifend angefertigt werden.

(2) Die Master-Thesis ist im Rahmen eines Abschlusskolloquiums nach Maßgabe der SFB zu verteidigen.

§ 9 Gesamtnote, Studienfachnote und Bereichsnote

¹Die Gesamtnote wird entsprechend der Vorschrift des § 35 Abs. 1 ASPO gebildet. ²Die Bildung der Studienfachnote für das Fach Musikpädagogik richtet sich nach § 35 Abs. 2 ASPO, die Bildung der Bereichsnote nach § 35 Abs. 3 bis 5 ASPO. ³Bei der Bildung der Bereichsnote findet das in § 35 Abs. 5 Satz 7 und 8 beschriebene „Korbmodell“ Anwendung.

⁴Bei der Ermittlung der Studienfachnote und der Gesamtnote werden die einzelnen Bereiche wie folgt gewichtet:

<i>Abschlussbereich im Fach Musikpädagogik</i>						
<i>Gliederungsebene</i>	<i>ECTS-Punkte</i>			<i>Gewichtungsfaktor für</i>		
				<i>Bereich</i>	<i>Studienfachnote</i>	<i>Gesamtnote</i>
Studienfach Musikpädagogik	75					75/120
Pflichtbereich		35			35/75	
Wahlpflichtbereich		10			10/75	
Abschlussbereich		30			30/75	
zweites Studienfach	45					45/120
<i>gesamt</i>	120					

<i>Abschlussbereich im zweiten Studienfach</i>						
<i>Fach, Bereich bzw. Unterbereich</i>	<i>ECTS-Punkte</i>			<i>Gewichtungsfaktor für</i>		
				<i>Bereich</i>	<i>Studien- fachnote</i>	<i>Gesamt- note</i>
Studienfach Musikpädagogik	45					45/120
Pflichtbereich		35			35/45	
Wahlpflichtbereich		10			10/45	
Zweites Studienfach (mit Abschlussbereich)	75					75/120
<i>gesamt</i>	120					

3. Teil: Schlussvorschriften

§ 10 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden des Master-Studienfachs Musikpädagogik (Erwerb von 45 ECTS-Punkten), die ihr Fachstudium an der JMU nach den Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der JMU vom 1. Juli 2015 in der jeweils geltenden Fassung ab dem Sommersemester 2016 aufnehmen.

Anlage SFB: Studienfachbeschreibung

Anlage SFB: Studienfachbeschreibung für das Master-Studienfach Musikpädagogik (Erwerb von 45 ECTS-Punkten)

(Verantwortlich: Philosophische Fakultät/Institut für Musikforschung)

Legende: **B/NB** = Bestanden/Nicht bestanden, **E** = Exkursion, **K** = Kolloquium, **LV** = Lehrveranstaltung(en), **NUM** = Numerische Notenvergabe, **O** = Konversatorium, **P** = Praktikum, **PL** = Prüfungsleistung(en), **R** = Projekt, **S** = Seminar, **SS** = Sommersemester, **T** = Tutorium, **TN** = Teilnehmer, **Ü** = Übung, **VL** = Vorleistung(en), **V** = Vorlesung, **WS** = Wintersemester

Anmerkungen:

Die **Lehrveranstaltungs- und Prüfungssprache** ist deutsch, sofern hierzu nichts anderes angegeben ist.

Gibt es eine **Auswahl an Prüfungsarten**, so legt der Dozent oder die Dozentin in Absprache mit dem/der Modulverantwortlichen bis spätestens 2 Wochen nach LV-Beginn fest, welche Form für die Erfolgsüberprüfung im aktuellen Semester zutreffend ist und gibt dies ortsüblich bekannt.

Bei **mehreren benoteten Prüfungsleistungen** innerhalb eines Moduls werden diese jeweils gleichgewichtet, sofern nachfolgend nichts anderes angegeben ist.

Besteht die Erfolgsüberprüfung aus **mehreren Einzelleistungen**, so ist die Prüfung nur bestanden, wenn jede der Einzelleistungen erfolgreich bestanden ist.

Sofern nicht anders angegeben, ist der **Prüfungsturnus** der Module dieser SFB semesterweise.

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
Pflichtbereich (35 ECTS-Punkte)											
04-MP-MK1N	2016-SS	Masterkolloquium Musikpädagogik 1 <i>Master Colloquium Science of Music Education 1</i>	K(2)	5	1		B/NB	Mündliche Einzelprüfung (ca. 10 Min.)			
04-MP-MON	2016-SS	Orientierungsmodul Master Musikpädagogik <i>Orientation Science of Music Education</i>	Ü(2) + S(2) + V(2)	10	1		NUM	Hausarbeit (ca. 10 S.)			
04-MP-MK2N	2016-SS	Masterkolloquium Musikpädagogik 2 <i>Master Colloquium Science of Music Education 2</i>	K(2)	5	1		B/NB	Mündliche Einzelprüfung (ca. 10 Min.)			

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
04-MP-MBP	2016-SS	Forschungspraktikum im künstlerischen, projektorientierten oder wissenschaftlich-forschenden Kulturbetrieb <i>Music Education Research Studies – Practicum</i>	P	10	1		NUM	Praktikumsbericht (ca. 15 S.)			5) Blockpraktikum über einen Zeitraum von 12 Wochen (vorzugsweise durchgängig, bei Wahl unterschiedlicher Institutionen ggf. teilbar in bis zu 3 Blöcke à 4 Wochen)
04-MP-MK3N	2016-SS	Masterkolloquium Musikpädagogik 3 <i>Master Colloquium Science of Music Education 3</i>	K(2)	5	1		B/NB	Mündliche Einzelprüfung (ca. 10 Min.)			
Wahlpflichtbereich (10 ECTS-Punkte)											
04-MP-MFW1 A	2016-SS	Assistenz in einer künstlerisch-praktischen Forschungswerkstatt Master Musikpädagogik <i>Music Education Research Studies – Assistance A</i>	R	10	1		NUM	Werkstattprotokoll (ca. 15 S.)			5) semesterbegleitend ca. 2-3 Tage pro Woche über einen Zeitraum von 12 Wochen
04-MP-MFW1 B	2016-SS	Assistenz in einer projektorientierten Forschungswerkstatt Master Musikpädagogik <i>Music Education Research Studies – Assistance B</i>	R	10	1		NUM	Werkstattprotokoll (ca. 15 S.)			5) semesterbegleitend ca. 2-3 Tage pro Woche über einen Zeitraum von 12 Wochen
04-MP-MFW1 C	2016-SS	Assistenz in einer fachwissenschaftlichen Forschungswerkstatt Master Musikpädagogik <i>Music Education Research Studies – Assistance C</i>	R	10	1		NUM	Werkstattprotokoll (ca. 15 S.)			5) semesterbegleitend ca. 2-3 Tage pro Woche über einen Zeitraum von 12 Wochen

Abschlussbereich (30 ECTS-Punkte)											
04-MP-A-1	2016-SS	Abschlussarbeit Master Musikpädagogik <i>Master Thesis Science of Music Education</i>		20	1		NUM	Master-Thesis (ca. 60 S.)			5) Bearbeitungszeit: 4 Monate
04-MP-A-2	2016-SS	Abschlusskolloquium Master Musikpädagogik <i>Final Examination Science of Music Education</i>	K	10	1		NUM	Mündliche Einzelprüfung (ca. 60 Min.)			